99042018006000, 99042018006000

Zeitlich befristeten Fischereischein, Urlaubsfischereischein und Touristenfischereischein (ohne Ablegen einer Sachkundeprüfung) beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/110123641/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042018006000, 99042018006000
Leistungsbezeichnung I	Zeitlich befristeten Fischereischein, Urlaubsfischereischein und Touristenfischereischein (ohne Ablegen einer Sachkundeprüfung) beantragen
Leistungsbezeichnung II	Urlaubsfischereischein genehmigen bzw. verlängern
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Touristenfischereischein Angeln

Modul	Sachverhalt
	Urlaub Freizeit Urlaubsfischereischein Urlauberfischereischein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.05.2023
Fachlich freigegen durch	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FischGMV2005V2P7 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FischSchein_AbgVMV2019pP1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FischGMV2005V2P7 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FischSchein_AbgVMV2019pP1
Teaser	Für die Fischereiausübung (Angeln) ist ein Fischereischein erforderlich. Ohne Sachkundeprüfung kann ein zeitlich befristeter Fischereischein für bis zu 28 Tage erworben werden, dieser kann innerhalb des Kalenderjahres der Erteilung auch verlängert werden.
Volltext	Für die Fischereiausübung (Angeln) ist ein Fischereischein (Sachkundedokument) erforderlich. Wer keine Sachkundeprüfung für den Erwerb eines Fischereischeines auf Lebenszeit abgelegt hat, kann jedoch einen zeitlich befristeten Fischereischein (Urlaubsfischereischein, Touristenfischereischein) für bis zu 28 Tage bei den örtlichen Ordnungsbehörden des Landes M-V und den angeschlossenen

Modul	Sachverhalt
	Ausgabestellen erwerben. Zum zeitlich befristeten Fischereischein wird eine Broschüre übergeben, die die wichtigsten rechtlichen Regelungen der Fischerei, des Naturschutzes und Tierschutzes beinhaltet. Mit dem Antrag auf Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeins ist zu erklären, dass die notwendigen Kenntnisse erworben werden. Der erteilte zeitlich befristete Fischereischein kann innerhalb des Kalenderjahres der Erteilung verlängert werden. Antragsformulare für die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeins sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden oder auf www.lallf.de/ vorhanden. Mit dem Antrag erfolgt eine Erklärung des Antragstellers, dass in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung gegen fischerei-, tierschutz-, wasser- und umweltrechtliche Vorschriften oder wegen Diebstahls von Fischen oder Fischereigeräten erfolgt ist (Antragsformular), bzw. in den letzten drei Jahren vor Antragstellung kein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes der oben genannten Vorschriften durchgeführt worden ist.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeins • Personalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	• Vollendung des 14. Lebensjahrs • keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung gegen fischerei-, tierschutz-, wasser- und umweltrechtliche Vorschriften oder wegen Diebstahls von Fischen oder Fischereigeräten in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
Kosten	Verwaltungsgebühr: 13€ für Verlängerungsbescheinigung Verwaltungsgebühr: 24€ für zeitlich befristeten Fischereischein
Verfahrensablauf	• Antragstellung • Prüfung des Antrages • Zahlung der Gebühr • Erteilung des Dokuments und Übergabe der Informationsbroschüre

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	5 Tag(e) • bei persönlichem Erscheinen: sofort
Frist	10 Jahr(e)
weiterführende Informationen	
Hinweise	Neben dem Fischereischein benötigt jeder Angler noch eine gewässerspezifische Angelerlaubnis, die beim Fischereiberechtigten des Gewässers (Binnenfischer, Angelverein, Kommune) erworben werden kann. Angelerlaubnisse für die Küstengewässer des Landes M-V erteilt die Obere Fischereibehörde (LALLF M-V). Angelerlaubnisse können für viele Gewässer in diversen Online-Shops erworben werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Für die Fischereiausübung (Angeln) ist ein Fischereischein erforderlich. Wer bisher keine Sachkundeprüfung für den Erwerb eines Fischereischeines auf Lebenszeit abgelegt hat, kann jedoch einen zeitlich befristeten Fischereischein (Urlaubsfischereischein, Touristenfischereischein) für bis zu 28 Tage bei den örtlichen Ordnungsbehörden des Landes M-V und den angeschlossenen Ausgabestellen erwerben. Der erteilte zeitlich befristete Fischereischein kann innerhalb des Kalenderjahres der Erteilung verlängert werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Örtliche Ordnungsbehörden
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja https://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/fischer/1_Formulare/F_Antrag_zbFS_2016.pdf https://www.lallf.de/fischerei/formulare-und-merkblaetter/ https://www.lallf.de/fileadmin/media/PDF/fischer/1_Formulare/F_Antrag_zbFS_2016.pdf https://www.lallf.de/fischerei/formulare-und-merkblaetter/

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Zeitlich befristeten Fischereischein, Urlaubsfischereischein und Touristenfischereischein (ohne Ablegen einer Sachkundeprüfung) beantragen, Applying for a temporary fishing license, vacation fishing license and tourist fishing license (without taking a skills test)